

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0716/25/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 23.07.2025 einen Beitrag, in welchem der Redakteur den Auftritt des US-Rappers Macklemore im Rahmen eines genannten Festivals kritisiert. Dieser habe bei seinem Auftritt gegen Israel hetzen können, schreibt er. Der Redakteur bezeichnet Macklemore als antisemitisch und fragt, warum der Veranstalter Antisemitismus dulde. Es mache fassungslos, dass sich Macklemore auf einer Bühne in seinem Song „Hind’s Hall“ unwidersprochen und ganz offen zum Antizionismus bekennen könne und zwar in der Form, die den Staat Israel ohne Wenn und Aber von der Landkarte ausradieren wolle. Im Song „Hind’s Hall 2“ werde die in Deutschland verbotene Parole „from the river to the sea, Palastine will be free“ eingespielt. Später schreibt der Redakteur, Macklemore behaupte im Song „Fucked up“, Kalifornien sei jüngst nur von Waldbränden verwüstet worden, weil Juden das Wasser kontrolliert hätten.

II. Nach Einschätzung der Beschwerdeführerin verstößt der Beitrag gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) des Pressekodex. Der Musiker äußere sich in den genannten Fällen kritisch zur Politik der israelischen Regierung im Gazastreifen, insbesondere im Kontext des dortigen Militäreinsatzes. Diese Äußerungen seien klar als politische Kritik einzuordnen und enthielten nachweislich keine antisemitischen Inhalte oder Verunglimpfungen jüdischer Menschen. Die Berichterstattung stelle jedoch den unzutreffenden Zusammenhang her, dass diese Kritik gleichbedeutend mit Antisemitismus

sei. Dies stelle eine falsche Tatsachenbehauptung dar und verletze die Würde des Künstlers sowie seine berufliche Reputation.

Weiter sieht sie eine Verletzung von Ziffer 2 (Sorgfalt) des Kodex. Die Redaktion habe es offenbar versäumt, die Aussagen des Musikers sorgfältig zu prüfen und sie im politischen wie gesellschaftlichen Kontext korrekt einzuordnen. Stattdessen werde eine schwerwiegende Anschuldigung erhoben, ohne Belege für tatsächlichen Antisemitismus zu liefern.

Durch die wiederholte und unbelegte Unterstellung antisemitischer Gesinnung werde der Musiker in der Öffentlichkeit ehrverletzend diffamiert (Ziffer 9 des Kodex). Eine derart rufschädigende Darstellung ohne fundierte Grundlage könne nicht als zulässige Meinungsäußerung gewertet werden, sondern stelle eine gezielte Diskreditierung dar.

III. Der Chefredakteur weist die Vorwürfe der Beschwerdeführerin als unbegründet zurück. Diese werfe Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit, die Achtung der Menschenwürde, die Sorgfaltspflicht sowie den Schutz der Ehre vor, ohne jedoch konkrete Aussagen oder Zitate aus dem Beitrag zu benennen, die eine presseethische Prüfung ermöglichen würden.

a) Die Beschwerdeführerin behaupte, der im Beitrag dargestellte Musiker äußere sich kritisch zur israelischen Regierung im Gazastreifen, wobei diese Kritik keine antisemitischen Inhalte enthalte. Sie habe jedoch nicht konkret ausgeführt, welche Äußerungen gemeint seien und wie diese angeblich nachweislich frei von Antisemitismus seien. Die Beschwerdeführerin habe keine Belege für ihre Behauptung liefern können. Der Vorwurf einer falschen Tatsachenbehauptung sei nicht nachvollziehbar.

Der Autor des Beitrags betont in seiner Stellungnahme, dass im Artikel formuliert worden sei, es handle sich um einen „Sieg der Meinungs- und Kunstfreiheit“, dass der Musiker gegen Israel habe hetzen dürfen, so unerträglich dies auch gewesen sei. Zudem sei die Frage aufgeworfen worden, ob man einen antisemitischen Künstler einfach auftreten lassen solle, wobei verschiedene Handlungsalternativen diskutiert worden seien.

Die Beschwerdeführerin behaupte, Macklemores Aussagen enthielten keine antisemitischen Inhalte. Die Redaktion hält dem entgegen, dass in dessen Song „Hind’s Hall 2“ die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ verwendet wird, die in Deutschland als antisemitisch gelte und verboten sei. Daher sei die Behauptung der Beschwerdeführerin, Macklemores Werke enthielten „nachweislich keine antisemitischen Inhalte“, nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus enthalte die Bildsprache in Macklemores Musikvideos weitere problematische Elemente. So werde etwa in dem Video zum Song „Fucked up“ eine Karte Israels in palästinensischen Farben gezeigt, was als israelbezogener Antisemitismus gewertet werde. Auch die parallele Darstellung von Bildern aus dem Warschauer Ghetto und palästinensischen Gebieten könne als Gleichsetzung von Holocaust und Nahostkonflikt verstanden werden und antisemitische Argumentationsmuster reproduzieren. Die Beschwerdeführerin habe hierzu keine nachvollziehbaren Erklärungen oder Nachweise geliefert.

b) Die Beschwerdeführerin werfe der Redaktion vor, die Aussagen des Musikers nicht sorgfältig geprüft und sie falsch eingeordnet zu haben. Sie habe jedoch nicht konkret benannt, welche Aussagen gemeint seien. Die Redaktion betont, dass sie umfangreich recherchiert und zahlreiche Quellen einbezogen habe, darunter den Zentralrat der Juden, Experten für Musik und Antisemitismus, Politiker, Festivalveranstalter und Lesermeinungen.

Der Zentralrat der Juden habe bestätigt, dass Macklemores Bildsprache antisemitische Motive enthalte. Auch der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung habe sich ähnlich

geäußert. Die Redaktion habe daher keine unbelegten Behauptungen aufgestellt, sondern ihre Aussagen auf nachvollziehbare Recherchen gestützt.

Der Autor des Beitrags ergänzt, dass die Kritik an Macklemores Äußerungen, insbesondere der erwähnten Parole, im Beitrag ausführlich begründet worden sei. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, es fehle an Belegen für tatsächlichen Antisemitismus, sei daher nicht nachvollziehbar.

c) Die Redaktion erklärt, dass der Vorwurf eines Verstoßes gegen den Schutz der Ehre unbegründet sei. Die Beschwerdeführerin behaupte, der Musiker werde durch die wiederholte und unbelegte Unterstellung antisemitischer Gesinnung öffentlich diffamiert. Sie führe jedoch nicht aus, welche konkreten Aussagen diese Unterstellung belegen sollen.

Der Autor des Beitrags betont, dass die Berichterstattung nicht auf unbelegten Behauptungen, sondern auf fundierter Kritik basiere. Die Aussage, es handle sich um eine Diffamierung, sei daher sachlich falsch. Ein Künstler mit großer öffentlicher Reichweite, der eine in Deutschland verbotene und als antisemitisch eingestufte Parole verwende, müsse mit Kritik rechnen – auch dann, wenn er die Parole nicht in Deutschland verwende.

Die Aussage über antisemitische Inhalte in Macklemores Werk stelle eine zulässige Meinungsäußerung dar, die durch umfangreiche Recherche gestützt und von Institutionen wie dem Zentralrat der Juden geteilt werde. Eine Einschränkung dieser Kritik wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Meinungsfreiheit, so der Stellungnehmende.

Zudem habe die Berichterstattung eine überregionale Debatte angestoßen, die im Kontext von Antisemitismus und Kunstfreiheit notwendig sei. Das Recht auf begründete Kritik wiege in diesem Fall schwerer als der Schutz des Künstlers vor öffentlicher Bewertung.

Abschließend betont die Redaktion, dass sie wahrheitsgemäß und mit belegbaren Quellen berichtet, sorgfältig recherchiert und keine ehrverletzende Sprache verwendet habe. Die Kritik an antisemitischen Inhalten sei durch Artikel 5 des Grundgesetzes gedeckt und stelle keine Diskreditierung dar.

IV. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, ihre Stellungnahme zu ergänzen und darzulegen, wie der Autor zu der Bewertung „Warum duldet der Veranstalter Antisemitismus?“ gekommen ist, insbesondere, inwieweit sich der Rapper Macklemore in Cuxhaven antisemitisch oder gegen Israel hetzend geäußert hat.

V. In ihrer ergänzenden Stellungnahme betont die Syndika des Verlags, es handele sich um einen Meinungsbeitrag/Kommentar, bei dem ein erweiterter Spielraum für Wertungen, Zuspitzungen und pointierte Kritik bestehe.

Die im Kommentar vertretene Einschätzung stehe nicht isoliert, sondern es handele sich um eine Gesamtschau aus dem Auftritt von Macklemore auf dem Festival, der bereits vor dem Konzert bestehenden Debatte um israelfeindlich und antisemitisch bewertete Aussagen sowie der Stellungnahme des Landesantisemitismusbeauftragten. In dieser komme der Antisemitismusbeauftragte zum Schluss, Macklemore habe bei seinem Auftritt auf dem Festival „an dem von ihm immer wieder vertretenen Antisemitismus festgehalten“, Israel dämonisiert, den Hamas-Terror vom 07.10.2023 vollständig ausgeblendet und das Existenzrecht Israels nicht thematisiert. Der Auftritt schade dem Selbstverständnis des Festivals, so der Antisemitismusbeauftragte des Landes [Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende Pressemitteilung des Antisemitismusbeauftragten vorgelegt.]. Diese fachliche Einschätzung sei die Bezugsgröße des Autors gewesen.

Die nachfolgende Berichterstattung der Redaktion – diese wurde vorgelegt – habe den Konzertauftritt von Macklemore differenziert dargestellt. Dieser habe eine vorbereitete politische Rede mit stark pro-palästinensischer Ausrichtung gehalten, von „Genozid“, „Kolonialismus“ und „Apartheid“ im Zusammenhang mit Israel gesprochen, die Terrorangriffe der Hamas vom 07.10.2023 nicht erwähnt und sich nicht ausdrücklich von Antisemitismus distanziert oder das Existenzrecht Israels anerkannt. Strafbare Äußerungen seien ausdrücklich nicht festgestellt worden. Dies habe den faktischen Hintergrund für die Meinungsäußerung gebildet. Diese Einschätzung sei auch von weiteren Medien vertreten worden und sei im Einklang mit der des Landesantisemitismusbeauftragten.

Auch die im Beitrag geäußerte Kritik am Veranstalter sei Teil einer wertenden Auseinandersetzung mit der Frage, wie Festivals mit politisch hoch aufgeladenen Auftritten umgehen. Die zugespitzte Frage, ob der Veranstalter antisemitische Inhalte „duldet“, sei als Meinungsäußerung zu verstehen. Sie ergebe sich daraus, dass der Auftritt auf der Hauptbühne stattgefunden habe, die politische Rede ohne Einordnung geblieben und dem Veranstalter die Kontroverse um den Künstler bekannt gewesen sei.

Der Autor des beschwerdegegenständlichen Beitrags erläutert, es habe bereits im Vorfeld eine öffentliche Diskussion zum Auftritt Macklemores gegeben. Der Veranstalter sei wiederholt konfrontiert worden, warum er einen Künstler einlade, der bereits bei anderen Festivals mit antisemitisch bewerteten Aussagen aufgefallen sei. Dies habe der Veranstalter nicht beantwortet und stattdessen mitgeteilt, er dulde keinen Antisemitismus.

Die Formulierung „Warum duldet der Veranstalter Antisemitismus?“ sei Teil eines klar als Meinungsbeitrag gekennzeichneten Nachgehakt-Kommentars. Die folgende Passage:

*„Vielleicht sollten die Verantwortlichen stattdessen sagen:
,Wir tolerieren keinen Sexismus, Rassismus und Antisemitismus.
Außer auf der Bühne.“*

sei erkennbar polemisch zugespitzt und als wertende Kritik an der Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis des Festivals und der Einladung des Künstlers zu verstehen und Teil eines kommentierenden Meinungsbeitrags.

Als Grundlage für seine Bewertung verweist der Autor auf die bereits mitgeteilte Bewertung des Songs „Hind’s Hall 2“. Dieser sei – wie von der Redaktion berichtet – beim hier fraglichen Festival nicht gespielt worden. Die Bezugnahme auf den Song habe der Einordnung der öffentlichen Haltung des Künstlers gedient, nicht der Behauptung, der Titel sei beim Festival vorgetragen worden.

Was die Berichterstattung über das Konzert bzw. die Frage „Warum duldet der Veranstalter Antisemitismus?“ angeht, trägt er Vergleichbares wie die Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit im beschwerdegegenständlichen Beitrag die Frage gestellt wird, warum der Veranstalter des Festivals Antisemitismus dulde. Diese Äußerung impliziert, dass es auf dem konkreten Festival zu Verhalten bzw. Äußerungen gekommen ist, die als antisemitisch bewertet werden können. Nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin hat der Künstler auf der Bühne des Festivals zwar eine Rede mit stark pro-palästinensischer Ausrichtung gehalten, die Terrorangriffe der Hamas vom 07.10.2023 nicht erwähnt und sich nicht ausdrücklich von Antisemitismus distanziert oder das Existenzrecht Israels anerkannt. Dies

allein stellt jedoch keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Meinung dar, der Veranstalter habe auf dem Festival Antisemitismus geduldet.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Meinungsäußerung, Macklemore sei „antisemitisch“, bezieht sich auf das Verhalten des Rappers allgemein. Die Beschwerdegegnerin nennt im Artikel selbst und in der Stellungnahme genügend Tatsachenanknüpfungspunkte, die diese Meinung stützen, so dass diese presseethisch nicht zu beanstanden ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>